

bayerischen Bauordnung handelt es sich dann, wenn der Erdaushub nicht nur kurzfristig, d. h. in der Regel länger als 2 Monate, abgelagert wird.

Die Genehmigung für die vorliegende Auffüllung kann entweder als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB erfolgen oder alternativ als privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB, wenn die Auffüllung letztendlich einem landwirtschaftlichen Betrieb dient. Ob dies der Fall ist, wird im weiteren Genehmigungsverfahren durch das Landratsamt geprüft. In diesem Zuge wird auch geprüft, ob da Vorhaben überhaupt genehmigungsfähig ist. Der Genehmigungsfähigkeit könnten z. B. öffentliche Belange wie Naturschutz, Abfallrecht oder Wasserrecht entgegen stehen. Hierzu kann derzeit seitens der Verwaltung noch keine Aussage getroffen werden.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuß erteilt sein Einvernehmen nach § 36 BauGB, da das Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB als sonstiges Vorhaben im Außenbereich zulässig ist und öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Abstimmungsergebnis:

11 : 0